



## EU-RICHTLINIE ÜBER VERSICHERUNGSVERMITTLUNG

### Neues Recht tritt in Deutschland spätestens ab 2005 in Kraft

Am 15. Januar 2003 wurde die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und trat damit in Kraft<sup>1</sup>. Die Richtlinie wird für alle Versicherungsvermittler erhebliche Veränderungen mit sich bringen. Sie ist bis zum 15. Januar 2005 durch den deutschen Gesetzgeber in deutsches Recht umzusetzen.

Die wesentlichste Neuerung wird sein, dass zukünftig nur noch der Vermittler Versicherungsprodukte vermitteln darf, der in einem staatlichen Register eingetragen ist, und dass für die Registrierung verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen sind.

#### Was soll mit der Richtlinie erreicht werden?

Schon lange fordert die Europäische Kommission ein einheitliches Regelungskonzept für alle Versicherungsvermittler, unabhängig davon, ob sie als Einfirmenvertreter, Makler oder Mehrfachagenten tätig sind und auch unabhängig davon, ob sie diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben und in welcher Rechtsform dies geschieht. Zum Schutze des Verbrauchers soll nach der Auffassung der Kommission nur noch derjenige Versicherungen vermitteln dürfen, der über eine qualifizierende Ausbildung verfügt, die ihm ein hohes fachliches Niveau verschafft. Durch einheitliche Regelungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll zugleich auch auf dem Privatkundensektor der Binnenmarkt erreicht werden: Vermittler sollen sich in allen Ländern der Gemeinschaft niederlassen können oder dort Vermittlungsleistungen erbringen dürfen, so wie es schon die Römischen Verträge zur Gründung der Eu-

ropäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957 vorsahen.

#### Welche Regelungen bestanden bisher?

Anders als in allen übrigen Ländern der Europäischen Union konnte und kann sich jeder unabhängig von einer Qualifikation oder Ausbildung in Deutschland als Versicherungsvermittler bezeichnen und tätig werden. Er muss lediglich sein Gewerbe beim Gewerberegister anmelden. Zwar gab es schon seit 1977 eine EU-Richtlinie für Versicherungsvermittler<sup>2</sup>, die jedoch nur unvollkommen regelte, unter welchen Voraussetzungen die Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgenommen werden konnte, die Richtlinie regelte nicht, unter welchen Voraussetzungen eine inländische Versicherungsvermittlungstätigkeit aufgenommen und ausgeübt werden durfte. Die 1977er Richtlinie war daher wenig geeignet, tatsächlich den Binnenmarkt auf dem Gebiet der Versicherungsvermittlung herbeizuführen. Die Europäische Kommission empfahl daher 1991 den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Gesetze oder Maßnahmen zur Regelung der beruflichen Kompetenz, der Berufsaufnahme und -ausübung der Vermittler sowie deren Eintragungspflicht in ein Register binnen einer Frist von 36 Monaten zu erlassen.<sup>3</sup> Nur die Bundesrepublik Deutschland kam dieser Empfehlung nicht nach. Ein Versuch der Länder Niedersachsen und Hessen von 1998, über den Bundesrat ein Gesetz für Finanzdienstleistungs- und Versicherungsvermittler zu initiieren<sup>4</sup>, scheiterte. Die Gegner eines solchen Gesetzes beriefen sich u.a. auf die grundgesetzlich garantierte Gewerbefreiheit und den marktwirtschaftlich geprägten Willen zur Deregulierung.<sup>5</sup>



# MITGLIEDER-INFO

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

## Welche Tätigkeit regelt die Richtlinie, welche Ausnahmen gibt es ?

Die Richtlinie betrifft die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung durch natürliche und juristische Personen, unabhängig davon, ob sie als Einfirmenvertreter, Mehrfachagent oder Makler tätig sind. Versicherungsvermittlung ist dabei die Tätigkeit, für Dritte Versicherungsvermittlungsleistungen für eine Gegenleistung zu erbringen, wobei die Gegenleistung sowohl ein Entgelt als auch ein anderer wirtschaftlicher Vorteil sein kann. In den Begriffbestimmungen der Richtlinie heißt es (Artikel 2 Ziffer 3):

*„Versicherungsvermittlung ist das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen oder anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.“*

Die Begründung zur Richtlinie stellt klar, dass diese sich „aus Gründen der Gleichbehandlung und des Kundenschutzes“ auf alle Vertriebswege bezieht.<sup>6</sup> Auch Vermittlungstätigkeiten, die nur einen geringen Prämien- und Provisionsumsatz auslösen, fallen unter die Richtlinie.<sup>7</sup> Die Richtlinie regelt mithin kein Berufsbild, sondern die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung.

Als Versicherungsvermittlung gilt jedoch nicht die Tätigkeit, die von Versicherungsunternehmen oder einem Angestellten eines Versicherungsunternehmens, der unter der Verantwortung des Unternehmens tätig wird (Artikel 2 Abs. 3 Unterabsatz 2), ausgeübt wird.

Außerdem findet die Richtlinie nicht auf diejenigen Anwendung, bei denen sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Für den Versicherungsvertrag sind nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich,
2. die Vermittlungstätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt,
3. soweit u.a. die Leistungen keine Lebens- oder Haftpflichtversicherungen betreffen,
4. es sich um Annexleistung zu anderen Lieferungen oder Dienstleistungen handelt (wie z.B. die Reiserücktritts- und Gepäckversicherung bei der Buchung einer Reise

oder die Diebstahlversicherung beim Fahrradkauf) und

5. die Jahresprämie nicht 500 € übersteigt und die Gesamtlauzeit der Versicherung höchstens fünf Jahre dauert.

## Wer und was wird in das Register eingetragen ? Wer führt das Register ?

Alle Versicherungsvertreter müssen bei der „zuständigen Behörde“ ihres Heimatlandes (Herkunftsmitgliedstaat) eingetragen sein, wenn sie den Beruf der Versicherungsvermittlung aufnehmen oder ausüben wollen.

Die Richtlinie sieht nicht vor, welche Angaben in das Register einzutragen sind. Eingetragen werden sollten jedoch Name und Anschrift, Vertriebswegezugehörigkeit (Makler, Einfirmenvertreter oder Mehrfachagent) des Vermittlers und beim Einfirmenvertreter das mit ihm vertraglich verbundene Versicherungsunternehmen. Bei juristischen Personen sind die Namen der geschäftsführenden Personen und eventuell die wirtschaftliche Verflechtung in das Register aufzunehmen. Die eingetragenen Vermittler erhalten voraussichtlich eine Registernummer und eventuell einen nach Artikel 3 Abs. 4 vorgesehenen Vermittlerausweis. In das Vermittlerregister wird schließlich aufzunehmen sein, ob der Vermittler auch grenzüberschreitend tätig ist.

Die Behörden müssen sicherstellen, dass die Versicherungsunternehmen nur eingetragene Vermittler in Anspruch nehmen (Artikel 3 Abs. 6). Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass Vermittler, die „in“ einem Versicherungsunternehmen arbeiten, keiner Eintragung bedürfen (Artikel 3 Abs. 1 Unterabsatz 3)<sup>8</sup>.

Die Richtlinie legt nicht fest, welche Behörde mit der Führung des Registers beauftragt werden muss, sie lässt aber zu, dass Versicherungsunternehmen oder andere Einrichtungen bei der Eintragung und bei der Anwendung der Eintragungsvoraussetzungen zusammenarbeiten können. Sie lässt weiterhin zu, dass bei vertraglich gebundenen Versicherungsvermittlern (Einfirmenvertretern) das Versicherungsunternehmen selbst oder auch ein Zusammenschluss von mehreren Versicherungsunternehmen unter der Aufsicht der zuständigen Behör-



# MITGLIEDER-INFO

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

de die Registrierung und Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen vornehmen können (Artikel 3 Abs. 1).

Es erscheint möglich, das in Deutschland anzulegende Register bei den Gewerbeämtern, den Industrie- und Handelskammern oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Beleihung auch bei einer privatrechtlichen Vereinigung der Versicherungswirtschaft zu führen.

Für die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht sollte jedenfalls die durch die Richtlinie eröffnete Möglichkeit, die Register bei Versicherungsunternehmen oder bei Zusammenschlüssen solcher Unternehmen einzurichten, ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich schon aus Gründen der Rechtstaatlichkeit. Würde nämlich ein Unternehmen einem Einfirmervertreter, der im unternehmenseigenen Register eingetragen ist, den Vertretervertrag kündigen, entfielen nicht nur die Registrierung, sondern auch die Berufszulassung. Und dies ohne die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung.

## Welche Ausbildung führt zur Registrierung ?

Nach der Richtlinie müssen Versicherungsvermittler gegenüber dem Register nachweisen, dass sie über die im Gesetz „festgelegten angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten“ verfügen (Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 1). Mit dieser Formulierung wird den einzelnen Mitgliedstaaten nicht vorgegeben, wie lange die Ausbildung dauern soll und welche Inhalte in der Ausbildung vermittelt werden müssen. Die Richtliniengeber, das Europäische Parlament und der Rat, haben selbst darauf verzichtet, „kaufmännische“ und „fachliche“ Kenntnisse und Fertigkeiten für das Ausbildungsziel festzuschreiben, wie dies noch im Kommissionsvorschlag vorgesehen war.<sup>9</sup> Sie sind auch nicht auf die Forderung des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaft (WSA) eingegangen, der, wie auch das BIPAR<sup>10</sup> und der BVK, eine Ausbildungszeit von mindestens 300 Stunden vorgeschlagen hatte<sup>11</sup>.

Mit der fehlenden Vorgabe von Dauer und Inhalten der Ausbildung erscheinen nicht nur die selbst gesetzten Ziele der Richtlinie

- nach einer hohen fachlichen Qualifikation der Vermittler<sup>12</sup>,
- einer Überwindung der erheblichen Ausbildungsunterschiede in Europa<sup>13</sup> und

- einer Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften über die beruflichen Anforderungen<sup>14</sup>

nicht erreichbar, die Richtlinie steht auch im Widerspruch zu anderen berufsrechtlichen Direktiven des Europäischen Parlaments und des Rates, in denen zum Zweck der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen zumindest die Ausbildungseinrichtungen (Meisterschulen, Fachhochschulen, Universitäten etc.) und die Mindestausbildungsdauer festgeschrieben werden.

Noch weniger wird die Richtlinie dem in sie gesetzten Anspruch auf „Gleichbehandlung aller Akteure“<sup>15</sup> (Vermittler) gerecht, wenn die Ausbildung zur Erlangung angemessener Kenntnisse und Fertigkeiten nicht einmal von denen absolviert werden muss, die nur nebenberuflich tätig sind, wenn denn das Unternehmen die uneingeschränkte Haftung für ihr Handeln übernommen hat. Auch soll es den Mitgliedstaaten frei stehen, die Ausbildung bzgl. einzelner Produkte gesondert zu regeln (Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2).

Gerade bei der Ausbildung gehen Anspruch und Wirklichkeit der Richtlinie weit auseinander. Es ist nicht einzusehen und mit dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Grundgesetzes nicht vereinbar, wenn für die gleiche Tätigkeit ungleiche Ausbildungen gefordert werden, wenn von denjenigen, die abends und am Wochenende einer Vermittlertätigkeit nachgehen, eine geringere Ausbildung gefordert würde als von denjenigen, die ganztätig und mit den Kosten einer eigenen Agentur belastet ihre Versicherungsvermittlungstätigkeit ausüben. Wenn aus Gründen des Verbraucherschutzes eine hohe fachliche Qualifikation des Versicherungsvermittlers gefordert wird, muss dies auch für die nebenberuflich tätigen gelten<sup>16</sup>. Die Begründung für die unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen, dass der nebenberuflich tätige Vermittler ja durch die uneingeschränkte Haftung seines Unternehmens dem Versicherten Schutz biete, verlagert den Verbraucherschutz unzulässig von der Schadensvermeidung zur Haftung. Auch käme niemand auf die Idee, für einen angestellten Krankenhausarzt keine ärztliche Approbation wegen der Haftung des Krankenhausträgers zu verlangen.

Für die Festschreibung der für alle Versicherungsvermittler geltenden Ausbildungsanforderungen erscheinen in Deutschland die als Basisqualifikation für ausreichend und geeignet,



# MITGLIEDER-INFO

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

die für die „Versicherungsfachfrau BWV“ bzw. für den „Versicherungsfachmann BWV“ gelten und von der deutschen Versicherungswirtschaft erarbeitet wurden. Bei der Organisation der Ausbildung kommt das duale System nach herkömmlichem Muster ebenso in Frage wie eine Ausbildung durch private Träger mit einer staatlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Abschlussprüfung. Auf jeden Fall sind darüber hinaus auch die bisherigen Ausbildungen zum „Versicherungskaufmann IHK“ und „Versicherungsbetriebswirt“ als ausreichende Qualifikation nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 1 anzusehen.

Die Richtlinie stellt den Mitgliedstaaten frei, dass die Unternehmen, die selbst ein Register führen, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten ihrer Vertreter selbst prüfen und ihnen ggf. auch selbst eine Ausbildung verschaffen, die „den Anforderungen im Zusammenhang mit den von ihnen vertriebenen Produkten entspricht.“ (Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 3). Die Umsetzung dieser Ausgestaltungsmöglichkeit ist für Deutschland abzulehnen. Es ist mit Artikel 12 des Grundgesetzes unvereinbar, dass ein Versicherungsunternehmen die Ausbildung seiner Vertreter festlegt und durchführt, die Prüfung der Ausbildung abnimmt und über den Berufszugang via Unternehmensregister entscheidet.

## Müssen angestellte und freie Mitarbeiter der Agenturen und Maklerfirmen auch registriert werden?

Auch angestellte und freie Mitarbeiter in Agenturen und in Maklerfirmen bedürfen dann einer Registrierung, wenn sie im Sinne der Richtlinie Versicherungsvermittlung betreiben. Für die Eintragung in das Register werden die gleichen Eintragungsvoraussetzungen gefordert wie für den selbständigen Vermittler.

Den Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, dass diejenigen, die in einem „Unternehmen“ arbeiten und die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben, nicht über die gleiche Ausbildung verfügen müssen wie der selbständige Vermittler (Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4). In den Unternehmen müssen jedoch ein vertretbarer Anteil der dem Leitungsorgan angehörigen Personen, „die für die Vermittlung von Versicherungsprodukten verantwortlich sind, sowie alle anderen, direkt bei der Versicherungs- oder

Rückversicherungsvermittlung mitwirkenden Personen nachweislich über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen“.

## Welche weiteren Eintragungsvoraussetzungen sind nachzuweisen ?

Neben dem Abschluss der Ausbildung bedarf es zur Eintragung in das Vermittlerregister und daher zur Aufnahme der Berufstätigkeit als Versicherungsvermittler noch weiterhin

- des Nachweises eines guten Leumunds (hier kommen Auszüge aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerberegister in Frage), wobei als Mindestanforderung keine schwerwiegende Straftat in den Bereichen Eigentums- und Finanzkriminalität vorliegen und kein Konkurs gegeben sein darf (Artikel 4 Abs. 2),
- des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung von mindestens 1.000.000 € im einzelnen Schadensfall sowie von 1.500.000 € für alle Schadensfälle eines Jahres, soweit eine solche Haftungsgarantie nicht von dem Versicherungsunternehmen abgegeben wird, für das der Vermittler handelt (Artikel 4 Abs. 3), und
- in Fällen, in denen der Vermittler Kundengelder einnimmt, des Nachweises seiner finanziellen Leistungsfähigkeit (Artikel 4 Abs. 4).

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist in Deutschland in aller Regel nur durch Makler zu erbringen, da die Einfirmenvertreter keine Kundengelder verwalten. Die Richtlinie sieht zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit verschiedene Möglichkeiten vor, nämlich

- dass die Kundengelder als direkt an das Versicherungsunternehmen gezahlt gelten bzw. dass Zahlungen der Unternehmen an den Versicherten erst dann als geleistet gelten, wenn sie den Kunden erreichen,
- dass der Vermittler seine finanzielle Leistungsfähigkeit durch 4 % der Summe der jährlichen Prämieinnahmen, mindestens jedoch mit 15.000 € belegen muss,
- dass die Kundengelder konkurssicher angelegt werden oder
- dass ein Garantiefonds errichtet wird.



# MITGLIEDER-INFO

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

## Müssen heute tätige Vermittler eine Ausbildung nachholen ?

Da die Richtlinie in Deutschland spätestens zum 15. Januar 2005 umgesetzt werden muss, müssen alle Versicherungsvermittler bis dahin in einem Register eingetragen sein. Ohne diesen Eintrag verlieren sie das Recht, ihrer Tätigkeit weiterhin nachzugehen.

Nach der Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Vermittler, die

- vor September 2000 bereits eine Vermittlungstätigkeit ausgeübt haben,
- in einem Register eingetragen waren und
- über ein Ausbildungs- und Erfahrungsniveau verfügen, das der in der Richtlinie geforderten Ausbildung entspricht
- und die weiteren Eintragsvoraussetzungen (guter Leumund, Haftpflichtversicherung, finanzielle Leistungsfähigkeit) nachweisen automatisch in das Register eingetragen werden (Artikel 5).

Die Übergangsbestimmung wird für das deutsche Berufszugangsrecht für Versicherungsvermittler Fragen aufwerfen, die in allen übrigen Ländern der Europäischen Union durch die dort geltenden Berufsgesetze für Vermittler bereits überwiegend beantwortet sind. Im Inland gab es bisher weder ein Vermittlerregister noch gesetzlich vorgesehene Ausbildungen. Die Übergangsbestimmung hat daher im Wesentlichen nur für Deutschland eine Bedeutung. Da es hier aber kein behördliches Berufsregister für Vermittler gab und auch eine Ausbildung zur Berufsausübung nicht vorgeschrieben war, entfaltet der Bestandsschutzartikel der Richtlinie nur dann eine Wirkung, wenn man ihn auf die tatsächlichen deutschen Gegebenheiten unter Beachtung des grundgesetzlich gesicherten Besitzstandes bezieht. So wird als Registereintrag in Deutschland der Eintrag in das Gewereregister, dem Handelsregister oder dem AVAD-Register anzuerkennen sein. Als ausreichende Ausbildung wird die zur „Versicherungsfachfrau BWV“ bzw. die zum „Versicherungsfachmann BWV“ als Mindestqualifikation anzusehen sein.

## Ist eine Vermittlungstätigkeit in der Europäischen Union möglich ?

Mit Inkrafttreten der Gesetze in den Mitgliedstaaten zur Transformation der EU-Richtlinie

wird auch der Binnenmarkt auf dem Gebiet der Versicherungsvermittlung eintreten, so dass die registrierten und damit zugelassenen Vermittler grundsätzlich auch ihre Dienstleistungen in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft anbieten oder sich dort zur Fortsetzung ihres Berufes niederlassen können.

Die Richtlinie sieht dabei ein einfaches Verfahren vor, wonach

1. der Vermittler der in seinem Heimatland zuständigen Behörde mitteilt, in einem anderen Land der Gemeinschaft (Aufnahmeland) tätig werden zu wollen.
2. Diese Anzeige leitet die Behörde des Heimatlandes an die des Aufnahmelandes binnen einer Frist von einem Monat weiter und informiert den Vermittler über die Weiterleitung der Anzeige.
3. Der Vermittler darf dann die Tätigkeit im Aufnahmeland einen Monat nach dem Zeitpunkt aufnehmen, zu dem er von der zuständigen Behörde des Heimatlandes über deren Weiterleitung der Anzeige an das Aufnahmeland (Artikel 6) informiert wurde.

Die Richtlinie sieht jedoch vor, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes Maßnahmen treffen können, um sicherzustellen, dass die Bedingungen, unter denen die Tätigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaates auszuüben ist, in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Diese etwas verklausulierte Formulierung hat die Bedeutung, dass andere als die in Artikel 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen dann zu erfüllen sind, wenn dazu Gründe des Allgemeininteresses in einem Mitgliedstaat bestehen. Ob in dieser Bestimmung eine Einschränkung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gesehen werden kann, erscheint höchst zweifelhaft. In der Begründung des Kommissionsentwurfs wurde bei gleicher Formulierung darauf hingewiesen, dass die strenger beruflichen Anforderungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses im Aufnahmeland bestehen, nur für die Vermittler gelten dürfen, die auf ihrem Staatsgebiet eingetragen werden.<sup>17</sup>

## Beschwerdemöglichkeit für Kunden und außergerichtliche Streitbeilegung

Die Mitgliedstaaten werden mit der Richtlinie verpflichtet, auf ihrem Hoheitsgebiet Verfahren einzurichten, die es den Kunden und anderen



# MITGLIEDER-INFO

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzverbänden erlauben, Beschwerden über Versicherungsvermittler einzulegen und diese zu beantworten.

In den einzelnen Ländern der EU sollen außerdem angemessene und wirksame Beschwerde- und Abhilfestellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Versicherungsvermittlern und Kunden geschaffen werden, wobei auf bestehende Stellen wie Ombudsmänner zurückgegriffen werden darf.

Da die Beschwerdestellen nur zu dem Verhalten der Versicherungsvermittler und zur außergerichtlichen Streitbeilegung errichtet werden sollen, ist es zwingend, dass auch die berufliche Vertretung der Vermittler in den Stellen zu beteiligen ist, was bei den in Deutschland seitens der PKV und der Versicherungsunternehmen eingerichteten Ombudsstellen nicht der Fall ist.

## Dokumentations- und Hinweispflichten

Zukünftig werden Vermittler vor Abschluss eines Versicherungsvertrages dem Kunden mindestens folgende Informationen nach Artikel 12 der Richtlinie geben müssen:

- Name und Anschrift des Vermittlers
- Angaben, in welches Register der Vermittler eingetragen ist und wie dieser Eintrag überprüft werden kann.
- Ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens beteiligt ist.
- Ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen am Betrieb des Versicherungsvermittlers im Umfang von mehr als 10 % der Stimmen oder des Kapitals beteiligt ist.
- Angaben über die Möglichkeit des Beschwerdeverfahrens und außergerichtliche Abhilfemaßnahmen.

- Angaben darüber, ob der angebotene Vertrag auf einer ausgewogenen Marktuntersuchung beruht oder ob er verpflichtet ist, Geschäfte ausschließlich für ein oder mehrere Versicherungsunternehmen zu tätigen.

Wenn der Vermittler dem Kunden mitteilt, dass er auf der Grundlage einer objektiven Untersuchung berät, so ist er verpflichtet, seinen Rat auf die Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen zu stützen.

Der Vermittler wird außerdem verpflichtet, die dem Kunden zustehenden Auskünfte schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass der Kunde auf eine schriftliche Dokumentation verzichtet oder wenn eine Sofortdeckung erforderlich ist.

## Forderungen des BVK

Der BVK fordert in einem künftigen Gesetz über Versicherungsvermittler,

1. dass ein einziges und einheitliches Register für alle Vermittler errichtet wird, das mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben beliehen ist und von der Versicherungswirtschaft getragen wird,
2. eine einheitliche Mindestqualifikation aller einzutragenden Vermittler unabhängig von dem Umfang der Tätigkeit, der Zugehörigkeit zu einem Vertriebsweg und des zu vertriebenen Produktes und
3. Übergangsbestimmungen, die es denjenigen Vermittlern erlauben, die bereits beruflich länger als drei Jahre tätig sind, unabhängig von weiteren Ausbildungsvoraussetzungen ihren Beruf fortzusetzen und in das Register eingetragen zu werden.

Bonn, den 20. Februar 2003  
Rechtsanwalt Gerd Pulverich

<sup>1</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung – 2002/92/EG (ABl. EG Nr. L9/3 vom 15.1.2003).

<sup>2</sup> Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehr für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus ISIC-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten – 77/92/EWG (ABl. EG Nr. L 26/14 vom 31.1.1977).



# MITGLIEDER-INFO

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

- <sup>3</sup> Empfehlung der Kommission vom 18. Dezember 1991 über Versicherungsvermittler – 92/48/EWG (ABl. EG Nr. L 19/32 vom 28.1.1992)
- <sup>4</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzdienstleistungsvermittler und als Versicherungsvermittler sowie zur Einrichtung eines Beirates beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 29.01.1998 – BT Drs. 13/9721.
- <sup>5</sup> Stellungnahme der Bundesregierung, Anlage 2 zum Gesetzentwurf (FN 4) BT Drs. 13/9721 S. 31 ff.
- <sup>6</sup> Vgl. Begründung Ziffer 9.
- <sup>7</sup> Eine ursprünglich angedachte „de minimis-Regelung“, wonach die Richtlinie erst ab einem bestimmten Geschäftsvolumen gelten sollte, wurde ausdrücklich verworfen (vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung vom 20.09.2000 (KOM (2000) 511end.), Seite 9.
- <sup>8</sup> Diese Bestimmung dürfte im Hinblick die Regelung in Artikel 2 Ziffer 3 Unterabsatz 2 wirkungslos bleiben, da Angestellte eines Versicherungsunternehmens ohnehin von der Anwendung der Richtlinie ausgeschlossen sind.
- <sup>9</sup> So noch der Vorschlag der Europäischen Kommission in Artikel 4 Abs. 1, siehe FN 5.
- <sup>10</sup> Resolution des BIPAR (Erklärung von Porto) vom 7.10.1992, Versicherungsvermittlung 1993 S. 69.
- <sup>11</sup> Stellungnahme des WSA vom 30. Mai 2001 (CES 720/2001 – 2000/0213, INT/087, Ziffer 4.4.1.1).
- <sup>12</sup> Vgl. Ziffer 1.2 Unterabsatz 1 des Kommissionsentwurfs, siehe FN 5.
- <sup>13</sup> Vgl. Begründung Ziffer 5
- <sup>14</sup> Vgl. Begründung Ziffer 8.
- <sup>15</sup> Vgl. Begründung Ziffer 9 Satz 2.
- <sup>16</sup> Vgl. dazu Ausführungen des WSA vom 30.05.2001, Ziffern 3.2 ff., siehe FN 5.
- <sup>17</sup> Ziffer 1.3 der Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie für Versicherungsvermittlung, siehe FN 5.

Sehr geehrtes Mitglied !

Diese Information ist eine Dienstleistung Ihres BVK. Auch zu anderen Themen und Fragen Ihrer Berufsausübung stellen wir Ihnen gerne Informationsschriften zur Verfügung. Unsere Angebote entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [www.bvk.de](http://www.bvk.de).

Ihre Ansprechpartner zu diesem Mitglieder-Info in der Geschäftsführung sind:

Rechtsanwalt Gerd Pulverich  
Ass. jur. Wolfgang Schroeckh

Ruf: 0228 –228050  
E-Mail: [bvk@bvk.de](mailto:bvk@bvk.de)